

## Inhalte der ÜNB-Meldungen

### Ermittlung der Strommengen

In der ÜNB-Monatsmeldung wird die eigenverbrauchte Strommenge wie folgt ermittelt:

1. Lastganggemessene Anlagen:

Es werden die Zeitreihen für den Meldungszeitraum ausgewertet. Liegen keine Zeitreihen vor, wird für die Anlage keine Meldung erzeugt, sondern ein Eintrag in das Fehlerprotokoll geschrieben.

2. Andere Anlagen (SLP):

Die Einspeisemenge wird durch Aufteilung der im Feld **Energiemenge SLP** angegebenen Menge aus dem EDM-System auf die installierte Leistung aller SLP-Anlagen geschätzt. Zur Ermittlung einer geschätzten Eigenverbrauchsmenge wird der an der Anlage gespeicherte Prognosewert **Erwarteter Eigenverbrauch/Jahr** ausgewertet. Diese Eigenverbrauchsmenge wird mit den passenden Kategorien **EV61\*-EEG-\*** in der ÜNB-Monatsmeldung gemeldet.

Die ÜNB-Jahresmeldung berücksichtigt ausschließlich die Ergebnisse von abgeschlossenen Abrechnungen. Für nicht abgerechnete Zeiträume entsteht ein Eintrag im Fehlerprotokoll.

### EEG-Umlage

EEG-Umlage-Mengen und vereinnahmte Beträge werden ebenso wie alle anderen Vergütungspositionen ermittelt und im Zwischendokument ausgewiesen.

Nur für ÜNB-Monatsmeldungen gilt:

Die umlagepflichtigen Mengen werden aus der erwarteten Einspeisemenge und dem erwarteten Eigenverbrauch ermittelt.

Falls für umlagepflichtige EEG-Anlagen mit messbarem Eigenverbrauch kein **Erwarteter Eigenverbrauch/Jahr** erfasst oder mit **0** erfasst ist, tragen Sie bitte einen realistischen Prozentanteil an der Gesamterzeugung ein. Dazu können Sie den Dialogablauf [Einspeiseprofil ändern](#) verwenden.

**Umlagepflichtige Anlagen mit dem Messkonzept **Überschusseinspeisung** werden mit einem Hinweis im Fehlerprotokoll von der ÜNB-Monatsmeldung ausgeschlossen.**

## Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)

Die vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) werden für alle betroffenen Netzebenen und Umspannebenen (im Folgenden: Netzebenen) gesondert berechnet und anschließend auf der Einspeiseebene kumuliert.

Welche Netzebenen betroffen sind, richtet sich nach dem **Verhältnis- oder Rückspeisefaktor (r)**. Er gibt mit einem Wert zwischen 0 und 1 an, wie viel Prozent des eingespeisten Stroms in der betrachteten Netzebene verbleiben. Ein Anteilfaktor von 1 auf der Ebene „MS“ bedeutet damit, dass aller EEG-Strom auf dieser Ebene verbleibt und nicht in die nächsthöhere Ebene rückgespeist wird. Ein (unrealistischer) Anteilfaktor von 0 auf der Ebene „NS“ würde stattdessen bedeuten, dass in dieser Ebene kein EEG-Strom verbraucht sondern die Einspeisemenge zu 100% in die nächsthöhere Netzebene „NS/MS“ rückgespeist wird.

Nur für leistungsgemessene Anlagen relevant sind der Anteilfaktor (a) und der Skalierungsfaktor (s).

Der **Anteilfaktor (a)** beschreibt den Anteil der verstetigt zu bewertenden Einspeiseanlagen, zu denen EEG-Anlagen gehören, an der Menge aller leistungsgemessenen Einspeiseanlagen, zu denen z. B. auch nach dem Ist-Verfahren bewertete KWK-Anlagen gehören. Ein Anteilfaktor von 1 bedeutet damit, dass alle leistungsgemessenen Einspeiseanlagen verstetigt zu bewerten sind, ein Anteilfaktor von 0, dass es auf dieser Ebene keine verstetigt zu bewertenden (EEG-)Anlagen gibt.

Der **Skalierungskator (s)** gibt das Verhältnis zwischen der vermiedenen Leistung zum Zeitpunkt des maximalen Bezuges aus der betrachteten Netzebene und der tatsächlich vermiedenen Leistung zum Zeitpunkt der maximalen Bezugslast aus der vorgelagerten Spannungsebene an. Ein (unrealistischer) Wert von 1 bedeutet, dass beide Zeitpunkte zusammenfallen.

Nähere Erläuterungen finden Sie im VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV.

## Meldung der Ausfallvergütung

Gemäß § 21 (1) EEG 2017 besteht der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt. Bei Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt gilt das nur für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu 6 Kalendermonaten.

Ob und wann diese Höchstdauern überschritten sind, wird in den ÜNB-Jahresmeldungen aus den Abrechnungsergebnissen ermittelt.

Die ÜNB-Monatsmeldungen stellen nur überschlägige Abschlagsermittlungen dar und können nicht auf Abrechnungsergebnisse zugreifen. Deshalb werden hier über das Erreichen oder Überschreiten der Höchstdauern für direktvermarktungspflichtige Anlagen folgende Annahmen getroffen:

- Die Anlage nimmt die Ausfallvergütung für alle Monate im Kalenderjahr in Anspruch, die nicht in Direktvermarktung waren.
- Die Anlage nimmt die Ausfallvergütung für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate in Anspruch.
- Im darauffolgenden Kalendermonat wird die Anlage nach § 52 (2) 1 Nr. 3 EEG 2017 mit dem Marktwert sanktioniert.
- Die Anlage nimmt die Ausfallvergütung in den nächsten drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Anspruch.
- In den restlichen Kalendermonaten des Jahres wird die Anlage wieder nach § 52 (2) 1 Nr. 3 EEG 2017 mit dem Marktwert sanktioniert.

Falls die Direktvermarktungspflicht und/oder das Ende eines Marktprämien-/Direktvermarktungsvertrages unterjährig eintritt, wird dieser Kalendermonat nicht mitgezählt.

## Meldung von Umlagekategorien in der BNetzA-Meldung

Ausschließlich für die jährliche Meldung gilt: Soweit in der Datenmeldung an die BNetzA die Rechtsgrundlage für die Umlagepflicht oder -privilegierung für Strommengen abgefragt wird, trägt CS.EEG hier die Umlagekategorie ein, die sich direkt aus dem Umlagestatus der Anlage ergibt (Dialogablauf [Personen und EEG-Umlage ändern](#), Dialogschritt [Umlagestatus ändern](#)). Falls auf Anlagen darüber hinaus Privilegierungstatbestände zutreffen, müssen diese manuell nachgetragen werden.

Falls der Umlagestatus nicht zutreffend gepflegt ist, kann die gemeldete Kategorie auch von

der gegenüber dem Anlagenbetreiber abgerechneten Umlagekategorie abweichen.

Eine 4 kWp-Solaranlage mit gemessenem Eigenverbrauch hat den Umlagestatus **volle EEG-Umlage**. Dann wird für den Eigenverbrauch in den Abrechnungen zutreffend die Umlagekategorie **EV6124-EEG-0** zugeordnet. In der BNetzA-Meldung wird dennoch aus dem Umlagestatus die Umlagekategorie **EV61122-EEG100** ermittelt.

Für diese Kleinanlage wäre stattdessen der **Umlagestatus Kleinanlage ohne Pflicht zur Eigenverbrauchsmessung** zu pflegen.

## **Impressum**

Herausgegeben von:  
Schleupen SE

Galmesweg 58  
47445 Moers

Telefon: 02841 912 0  
Telefax: 02841 912-1903

[www.schleupen.de](http://www.schleupen.de)

Zuständig für den Inhalt:  
Schleupen SE  
©Schleupen SE, Galmesweg 58, 47445 Moers

## **Haftungsausschluss**

Möglicherweise weist das vorliegende Dokument noch Druckfehler oder drucktechnische Mängel auf. In der Dokumentation verwendete Software-, Hardware- und Herstellerbezeichnungen sind in den meisten Fällen auch eingetragene Warenzeichen und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen.

Das vorliegende Dokument ist unverbindlich. Es dient ausschließlich Informationszwecken und nicht als Grundlage eines späteren Vertrags. Änderungen, Ergänzungen, Streichungen und sonstige Bearbeitungen dieses Dokuments können jederzeit durch die Schleupen SE nach freiem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

Obschon die in diesem Dokument enthaltenen Informationen von der Schleupen SE mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, wird aufgrund des reinen Informationscharakters für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Inhalte keinerlei Gewähr übernommen und jegliche Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Verbindliche Aussagen können stets nur im Rahmen eines konkreten Auftrags getroffen werden.

## **Urheberrecht**

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schleupen SE verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die

Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen

oder Bildmaterial. Sämtliche Rechte liegen bei der Schleupen SE.

Soweit nicht ausdrücklich von uns zugestanden, verpflichtet eine Verwertung, Weitergabe oder ein

Nachdruck dieser Unterlagen oder ihres Inhalts zu Schadenersatz (BGB, UWG, LitUrhG).